

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax : ++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

Internationale Vielseitigkeitsprüfung (InterVp) für Dachshunde

Prüfungsordnung der FCI

mit Vergabe der Anwartschaft (CACIT) für den Internationalen Arbeitschampion der FCI (CIT)



1. Januar 2016

Präambel

Der FCI-Standard Nr. 148 beschreibt den Dachshund, auch Dackel oder Teckel genannt, folgendermassen: „Aus Bracken wurden fortlaufend Hunde gezüchtet, die besonders für die Jagd unter der Erde geeignet waren. Aus diesen niederläufigen Hunden kristallisierte sich der Dachshund heraus, der als eine der vielseitigsten Jagdgebrauchshunderassen anerkannt ist. Er zeigt auch ausgezeichnete Leistungen über der Erde, wie im spurlauten Jagen, im Stöbern und auf der Schweissfährte.“

Diese Prüfung, bei der eine Anwartschaft (CACIT) auf den Titel des Internationalen Arbeitschampion der FCI (CIT) vergeben werden kann, soll den breiten Einsatzbereich des Dachshundes im jagdlichen Einsatz dokumentieren. Sein Verhalten, Charakter und sein Wesen soll er während der zweitägigen Prüfung in bestem Licht präsentieren dürfen. Er ist freundlich, weder ängstlich noch aggressiv und mit ausgeglichenem Temperament behaftet. Er ist ein passionierter, ausdauernder, feinnasiger und flinker Jagdhund.

Die InterVp-PO soll für alle Mitglieder und Vertragspartner der FCI, unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des Tierschutzgedankens und dessen Gesetzgebung, durchführbar sein.

Ausschreibung

Jedes Mitglied oder Vertragspartner der FCI ist berechtigt, die InterVp auszurichten. Ein Landesverband der verantwortlich eine InterVp ausrichten will, kann damit auch eine seiner Unterorganisationen betrauen. Er hat bis Ende Februar des Kalenderjahres den Präsidenten der FCI-Erdhundekommission über dessen Absicht zu informieren. Folgende Punkte sind in der Bewerbung aufzuführen:

- Ort und Datum der Prüfung
- Anschrift des Prüfungsleiters
- Meldeschluss
- Höhe des Nenngeldes in jeweiliger Landeswährung. Nenngeld ist Reuegeld. Dies bedeutet, dass bei Revokation einer Meldung oder Nichterscheinen eines gemeldeten Gespannes das Nenngeld nicht zurückerstattet wird.

Nach Überprüfung der Vorgaben erteilt der Präsident der FCI-Erdhundekommission bis spätestens 31. März dem Organisator die Bewilligung zur Durchführung der InterVp.

Der Landesverband (z.B. DTK) ist für die adäquate Publizierung in den Fachorganen der Mitgliedsländer der FCI-Erdhundekommission verantwortlich. Die InterVp wird nicht über die Geschäftsstelle der FCI veröffentlicht. Der Antrag einer Bewilligung für die Vergabe der Anwartschaft (CACIT) für den CIT der FCI ist durch den Landesverband bei der zuständigen nationalen Stelle (z.B. VDH) einzuholen.

Um eine CACIT-Prüfung durchführen zu können sind mindestens 6 Meldungen erforderlich, die in einem Katalog aufgeführt sein müssen.

Zu dieser Prüfung können sich interessierte Hundeführer direkt bei der Prüfungsleitung anmelden. Die Anmeldung muss nicht über einen Landesverband erfolgen.

Prüfungsordnung und Haftung

Mit der Meldung zur InterVp anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Jegliche Haftung des Organisators für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Prüfungsgeschehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Prüfungsinhalt

Die teilnehmenden Gespanne werden in folgenden vier Teilbereichen, innerhalb zweier Tage, durchgeprüft:

- Arbeit auf der Schweissfährte (Mit dieser Arbeit ist zwingend zu beginnen)
- Gehorsam
- Stöbern
- Spurlautprüfung

Zulassungsbedingungen

Zu dieser Prüfung sind ausschliesslich Dachshunde zugelassen. Sie verfügen über eine FCI-Ahnentafel und sind im Zuchtbuch des Landesverbandes in dem der Eigentümer seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, eingetragen.

Folgende Nachweise sind bei der Meldung zur InterVp dem Prüfungsleiter, mittels Fotokopien, zu erbringen:

- Ahnentafel (Vorder- und Rückseite)
- Bescheinigung über einen Mindestformwert „sehr gut“ auf einer **nationalen CAC**-Ausstellung
- Beleg über die Überweisung des Nenngeldes auf das Konto des Veranstalters

Organisation vor Ort

Für alle Belange im Zusammenhang mit der administrativen und technischen Durchführung der InterVp ist der Dachshund-Klub des jeweiligen Austragungslandes allein zuständig. Das finanzielle Risiko trägt der ausrichtende Dachshund-Klub.

Richter

- Ein Richter kann keinen Hund richten von dem er Züchter, Besitzer oder Mitbesitzer war, den er abgerichtet oder geführt hat, sofern seit dem Besitzerwechsel oder Abrichtungsauftrag nicht mindestens sechs Monate verstrichen sind, bevor der Richter bei der InterVp ein Richteramt ausübt. Das gleiche gilt für Hunde, die seinen nächsten Angehörigen oder Lebensgefährten gehören.
- Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung eine eingehende Richterbesprechung stattfinden.
- Pro Richtergruppe sind maximal sechs Gespanne zugelassen.
- Eine Richtergruppe besteht aus drei Richtern.
- Anwärter sind an der InterVp für ein Ausbildungsmodul zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen. Sie tragen ihre anfallenden Spesen selbst.
- Pro Richtergruppe ist ein international akkreditierter, ausländischer Leistungsrichter für Dachshunde einzuladen.
- Ausländische Richter sind nur zugelassen aufgrund einer schriftlichen Erlaubnis ihres nationalen Dachverbandes. Diese Erlaubnis muss, auf Antrag des Organisers, rechtzeitig vom Dachverband des veranstaltenden Landes (z.B. VDH) eingeholt werden.
- Zudem darf pro Richtergruppe ein „Gastrichter“ aus anderen Jagdgebrauchshundevereinen eingesetzt werden. Ein „Gastrichter“ darf jedoch nicht als Obmann einer Richtergruppe nominiert werden.
- Richter und Anwärter sind verpflichtet die aktuelle Prüfungsordnung der InterVp PO der FCI, gegebenenfalls eine akkurate Übersetzung der Prüfungsordnung in ihrer Muttersprache, mit sich zu tragen.
- Für die Einladung der Richter ist der Dachshund-Klub des Austragungslandes zuständig. Für die Spesenentschädigung hat ebenfalls der ausrichtende Dachshund-Klub aufzukommen. Die Spesenansätze richten sich nach den gültigen FCI-Normen, festgehalten im Anhang zum Reglement für Ausstellungsrichter der FCI „Ergänzende Vorschriften für die Reisekosten der Richter“

Prüfungsfächer der InterVp

Am Vorabend der Prüfung werden die Gruppeneinteilung und die Startnummer der Gespanne durch den Prüfungsleiter ausgelost.

a) Schweissprüfung

Allgemeines

- Auf Schnee dürfen keine Fährten gelegt werden. Schneit es nach dem Fährtenlegen, so kann die Prüfung durchgeführt werden sofern der Fährtenverlauf nicht erkennbar ist.

Anforderungen an das Revier

- Das Waldrevier muss mindestens eine Schalenwildart als Standwild aufweisen.
- Das Anlegen einer Schweissfährte in Waldgebieten unter 20 ha Grösse ist unzulässig.

Der künstliche Wundfährtenverlauf

- Am Anfang der Wundfährte ist der Anschuss jagdnah zu markieren und mit der Fährtennummer zu versehen.
- Am Anschuss ist der Anschussbruch zu stecken und die Fluchtrichtung mit einem Fährtenbruch zu markieren.
- Die Länge der Fährte, in der zwei Haken und zwei Wundbetten eingebaut werden müssen, beträgt mindestens 600 Meter. Im Fährtenverlauf dürfen Hindernisse und Schwierigkeiten wie Bäche, Gebüsche und Wege nicht umgangen werden.
- Der Mindestabstand zur nächsten Fährte soll 150 Meter betragen.
- Der Anschuss und die Wundbetten sind mit Schnitthaaren zu versehen und deutlich zu markieren.
- Am Ende der Fährte ist die Fährtennummer anzubringen.
- Der Fährtenverlauf ist entweder schriftlich zu beschreiben oder, für den Hundeführer nicht sichtbar, zu markieren.
- Der Abstand der Markierungen richtet sich nach der Übersichtlichkeit des Revierteils.

Vorbereitung der Fährten zur Prüfung

- Der Fährtenverlauf ist dem natürlichen Krankverhalten des Wildes, jedoch ohne Widergänge, nachzuempfinden.
- Die zur Markierung der Wundbetten verwendeten Wildbretteile und Schweiss, sowie bei getupften Fährten eingesetzten Schalen müssen von derselben Wildart stammen.
- Zur Herstellung der Fährten darf nur Rotwild-, Rehwild- oder Damwildschweiss verwendet werden; auf einer Prüfung nur Schweiss derselben Wildart. Der Schweiss wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Die verwendete Schweissart ist in der Ausschreibung der Prüfung bekannt zu geben.
- Auf einer Fährtenlänge von 600 Metern muss ein Viertelliter Schweiss von einwandfreier Qualität verwendet werden.
- Die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden.
- Das Festlegen des Fährtenverlaufs hat einige Zeit vor der Prüfung zu geschehen.
- Die Schweissfährten werden einheitlich getropft oder getupft. Dies muss immer in der Richtung vom Anschuss zum Ende erfolgen. Das Verfahren der Herstellung der Fährten ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.
- Haken und Wundbett müssen nicht kombiniert angelegt werden.

- Am Ende einer Schweissfährte kann ein Stück Schalenwild oder eine frische, aufgetaute Decke abgelegt werden. Das Objekt ist für den Hundeführer sichtbar und offen hinzulegen. Es darf z.B. nicht hinter einem Baum oder Gebüsch versteckt abgelegt werden.

Grundsätzliches zur Bewertung

- Der Hund hat ausschliesslich Riemenarbeit zu leisten. Er muss am mindestens 6 Meter langen, in ganzer Länge abgedockten Schweissriemen und gerechter Schweisshaltung oder –Geschirr zum Stück führen.
- Die Richter haben die Art wie sich der Hund beim Anschluss und Halten der Rotfährte benimmt, sowie wie er sich bei einem Abkommen von der Fährte sich selbst verbessert, zu beobachten.
- Das Vor- und Zurückgreifen auf der Fährte ist dem Führer gestattet. Der Führer muss dies begründen.
- Hat der Führer Schweiss gemeldet und verbrochen, so muss er beim Abkommen und selbstständigen Zurückgreifen (ohne Abruf) auf dessen Aufforderung hin vom Richterkollegium auf die vorher gemeldete Schweissstelle zurückgeführt werden. Dies auch dann, wenn die vermeintliche Schweissstelle irrtümlich als solche gemeldet und verbrochen wurde und nicht auf dem korrekten Fährtenverlauf liegt.
- Wiederholtes selbstständiges Abtragen führt zu Punktabzug, ggf. zum Nichtbestehen der Prüfung, selbst wenn das Stück gefunden wurde.
- Ist ein Hund abgekommen, sollte ihm ausreichend Gelegenheit gegeben werden sich selbstständig zu verbessern. Aus diesem Grund sollen die Richter ihn nicht vor einer Entfernung von etwa 70 Meter nach dem Abkommen zurückrufen. Das Abkommen von ca. 70 Meter von der Fährte gilt nicht rechtwinklig sondern von dort ab, wo die Verbindung zur Fährte verloren gegangen ist. Hier ist der Hund im Bereich des Fährtenverlaufs erneut anzusetzen.
- Die Richter und weitere Begleiter dürfen nicht erkennen lassen, dass der Hund abgekommen ist. Vielmehr hat die gesamte Korona dem Hundeführer, in einem angemessenen Abstand von ca. 50 Meter, zu folgen.
- Um die Prüfung zu bestehen, darf der Hund zweimal mit Abruf von der Fährte abkommen.
- Bei nicht ausreichender Leistung ist die Arbeit abbrechen.
- Die Arbeitszeit wird, ab dem Ansetzen des Hundes am Anschluss, auf 60 Minuten beschränkt. Die Vorbereitungszeit des Führers auf die bevorstehende Arbeit darf nicht angerechnet werden.

b) Gehorsam

Allgemeines

- Nach der Schweissprüfung müssen zwingend die Gehorsamsfächer durchgeprüft werden.
- Jedes Einzelfach muss bestanden werden. (Mindestnote: 1 = mangelhaft)

Leinenführigkeit

- Die Leinenführigkeit ist zu prüfen, indem der Führer mit dem nicht zu kurz angeleiteten oder unangeleiteten Hund kreuz und quer durch ein Stangenholz geht. Beim angeleiteten Hund darf die Hand des Führers die Leine nicht berühren. Hierzu muss der Hund dem Führer an der Seite, entweder an der lockeren Umhängeleine oder auch frei, dicht am Führer, folgen, ohne an der Leine zu ziehen, vorzupreschen oder nachzuhängen. Hindernisse müssen gewandt überwunden bzw. umgangen werden.

Ablegen und Schussruhe

- Die Hunde sind einzeln zu prüfen. Sie können angeleint oder frei abgelegt werden. Dem Führer ist es zu überlassen, wo er den Hund anleint, wobei die Leine locker durchhängen muss, so dass sich der Hund mehr als einen Meter von seinem Platz entfernen kann.
- Es ist dem Führer freigestellt, den Hund auf dem Jagdrucksack oder einem Kleidungsstück abzulegen.
- Beim freien Ablegen sind Halsung (ausgenommen Signalhalsband) und Leine abzunehmen und vom Führer zu behändigen und mit sich zu tragen.
- Nach dem Ablegen entfernt sich der Führer in die Richtung einer Deckung die von den Richtern bestimmt wird. Der Hund darf den Führer nicht eräugen. Ein Berechtigter gibt, auf Anordnung der Richter, nach etwa zwei Minuten kurz hintereinander zwei Schrotschüsse ab. Der Hund darf den Platz nicht verlassen. Gibt er laut, winselt wiederholt oder entfernt sich mehr als einen Meter von seinem Platz, so hat er die Prüfung nicht bestanden.
- Wird der Hund vom Führer abgeholt, so darf der Hund seinen angestammten Platz nicht verlassen bis der Führer bei ihm ist. Springt der Hund dem Führer entgegen, so hat das Gespann die Prüfung nicht bestanden.
- Die Richter sollen den Hund aus der Deckung beobachten und sich zur Beurteilung des abgelegten Hundes mindestens fünf Minuten Zeit lassen.
- Hilfsmittel sind nicht gestattet. Gewöhnungsschüsse sind nicht erlaubt.

Benehmen am Stand beim Treiben

- Beim Standtreiben, welches jagdnah unter Abgabe von mehreren Schrotschüssen durchgeführt wird, muss sich der Hund bei seinem Führer ruhig verhalten. Er darf nicht wiederholt winseln, Laut geben, am Führer hochspringen und sich nicht von seinem Platz neben seinem Führer entfernen. Bei dieser Prüfung muss ein ausreichender Abstand zwischen den einzelnen Gespannen eingehalten werden.
- Dieses Prüfungsfach kann ebenfalls angeleint oder unangeleint absolviert werden.
- Beim unangeleinten Hund sind Halsung (ausgenommen Signalhalsband) und Leine abzunehmen und vom Führer zu behändigen und auf sich zu tragen.

c) Stöberprüfung

Beschaffenheit der Reviere

- Für diese Prüfung sind nur geschlossene Waldparzellen mit dichtem Unterwuchs von mindestens 1 ha Grösse zu verwenden in denen mit dem Vorkommen von Schalenwild, Hasen und ggf. Raubwild zu rechnen ist.

Stöberarbeit

- Die Richter und die Teilnehmer müssen die Waldparzelle von mindestens 1 ha Grösse umstellen. Eine Verständigung zwischen den Teilnehmern muss möglich sein.
- Der Hund ist ausserhalb der Parzelle im übersichtlichen Gelände zu schnallen.
- Der Führer darf die Stöberparzelle nicht betreten.
- Nachdem der Hund geschnallt worden ist beginnt und läuft die Zeit der Stöberarbeit. Er soll die Parzelle selbstständig, ausdauernd und weit ausholend absuchen und beim Aufstöbern von Haarwild diesem lauthals folgen bis es das Treiben verlassen hat oder erlegt worden ist.

- Bei der InterVp hat der Hund, beim ersten Umlauf, 10 Minuten Zeit um sein Können zu dokumentieren. Sollte der erste Umlauf nicht genügend Aussagekraft über die Arbeitsweise des Hundes dokumentieren, so steht es dem Richterkollegium frei einen zweiten und letzten Umlauf, um die Eignung des Hundes bei der Stöberarbeit zu benoten, anzuordnen.
- Bei der InterVp hat der Hund nicht zwingend Wild zu finden. Das Fach „Finden“ wird nicht benotet.

Beurteilung der Stöberarbeit

- Zur Beurteilung der Fächer „Benehmen beim Stöbern“ und „Ausdauer bei der Suche“ werden, bei allenfalls zwei Umläufen, beide Arbeiten zur Benotung herangezogen.
- Konnte der Hund nicht eindeutig beurteilt werden, wenn er z.B. jeweils sehr schnell gefunden hat und so weder ein Benehmen beim Stöbern noch seine Ausdauer bei der Suche nachweisen konnte, so muss er seine Leistungen in den vorgenannten Fächern in einem übersichtlichen Bestand nochmals überprüfen lassen.
- Wenn der Hund innerhalb einer Stunde ohne erkennbare Verbindung mit der ihm gestellten Stöberaufgabe nicht zum Führer zurückkehrt, so hat er die Prüfung nicht bestanden. Die Stunde beginnt beim Schnallen des Hundes.
- Die Richter können, bei drohender Gefahr, das Einfangen des Hundes anordnen.

d) Spurlautprüfung

Allgemeines

- Die Spurlautprüfung ist eine Anlageprüfung. Die Anwendung der Nase auf der Witterung der Hasenspur, Spurlaut, Spurwille und Spursicherheit sind die Prüfungskriterien in einem Feldrevier.
- Der zu prüfende Hund darf den Hasen nicht eräugt haben.

Durchführung der Prüfung

- Die Richter, Führer und Helfer gehen in einer Treiberlinie durch das Suchengelände.
- Nachdem ein Hase hochgemacht wurde begibt sich der Hundeführer, nach Aufforderung durch einen Richter, in die Nähe der Hasenspur. Der Richter soll den Hundeführer einweisen und die Fluchrichtung des Hasen anzeigen. Er darf den Hund und Hundeführer bei der Aufnahme der Spur unterstützen. Der Hund soll die Spur aufnehmen und ihr lauthals folgen.
- Hat der Hund die Spur aufgenommen, so hat der Führer an Ort stehen zu bleiben. Er darf seinem Hund nur auf Weisung des Richters folgen.
- Jedem Hund steht ein Hase zu um seinen Spurlaut zu beweisen. Ein zweiter Hase kann durch die Richter, zur besseren Beurteilung der Arbeit des Hundes, gegeben werden.
- Den Hunden, die auch nach dem zweiten Hasen noch keinen Spurlaut nachgewiesen haben, können die Richter, nach freiem Ermessen, einen dritten Hasen geben.
- Die Anzahl der zu gewährenden Hasen richtet sich nach dem Hasenbesatz des Prüfungsreviers.

Bewertung der Arbeiten

- Wurde ein Hund an zwei Hasen geprüft, so gilt die bessere Wertung.
- Zeigt der Hund erst am dritten Hasen eine bewertbare Arbeit, so darf die Leistungsziffer „sehr gut“ (4) bei der Beurteilung der Nase nicht vergeben werden.
- Boden- und Witterungsverhältnisse sind bei der Bewertung der Arbeiten zu berücksichtigen.

Anforderungen für die Vergabe der Leistungsziffer (LZ) „sehr gut“ (4)

- Die LZ 4 für „Nase“ darf nur vergeben werden, wenn der Hund unter normalen Bedingungen zügig und gut, auf ca. 400 Meter, die Hasenspur hält. Auf dieses Fach der Prüfung muss besonderer Wert gelegt werden da Hunde, die selbst bei gutem Wind die Spur immer wieder verlieren, in der Regel eine „kurze Nase“ haben.
- Die LZ 4 für „Spurlaut“ darf nur vergeben werden, wenn der Hund anhaltend laut die Hasenspur verfolgt. Unterbrechungen im Laut beim Abkommen von der Spur werden nicht als Fehler bewertet. Hunde die auch laut sind, wenn sie von der Spur abkommen, dürfen die LZ 4 nicht erhalten.
- Vermuten die Richter, dass der Hund waidlaut ist, so ist dieser im wildleeren Gelände zu überprüfen. Bestätigt sich diese Vermutung, so ist die Prüfung nicht bestanden. Der Grund ist im Richterbericht zu vermerken.
- Die LZ 4 für „Spurwillen“ darf nur vergeben werden, wenn der Hund sich immer wieder bemüht die einmal aufgenommene Spur weiterzubringen. Der Hund soll durch Bogenschlagen zu erkennen geben, dass er die Spur wieder finden und weiterbringen will.
- Die LZ 4 in „Spursicherheit“ darf nur vergeben werden, wenn der Hund ununterbrochen die Spur sicher arbeitet.
- Arbeiten unter ca. 100 Meter reichen nicht aus. Nur bei schwierigen Verhältnissen (kein Bewuchs, trockener Acker, stürmisches Wetter usw.) können die angegebenen Längen unterschritten werden.

Leistungsziffern (LZ) und Prädikate

Die Richter haben folgenden Spielraum bezüglich Leistungsziffern:

- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

Fachwertziffer (FWZ)

Die Fachwertziffer zeigt den Schwierigkeitsgrad des zu bewerteten Kriteriums an.

FWZ 1 bedeutet eine nicht gewichtige, angewölfte Anlage des Hundes oder eine sehr leichte Aufgabe für Führer und Hund.

FWZ 10 bedeutet eine gewichtige, angewölfte Anlage des Hundes oder eine sehr schwere Aufgabe für Führer und Hund.

LZ x FWZ ergibt die Punktzahl für das vom Richterkollegium benotete Kriterium.

Punktevergabe zur InterVp

Von einer Klassifizierung nach Preisen wird abgesehen. Die erreichbare Maximalpunktzahl beträgt 280 Punkte.

		Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
Schweißarbeit:				
Arbeitsweise auf der Rotfährte		4	10	40
Fährstensicherheit		4	8	32
Fährtenwille (Finderwille)		4	7	28
Gehorsam:				
Führigkeit	angeleint oder	4	1	(4)
	frei	4	2	8
Ablegen und Schussruhe	angeleint oder	4	1	(4)
	frei	4	2	8
Benehmen am Stand	angeleint oder	4	1	(4)
	frei	4	2	8
Für ein CACIT muss der Hund in allen Gehorsamsfächern mindestens die Leistungsziffer 3 erhalten. Die Gesamtpunktzahl in diesen Fächern muss wenigstens 13 Punkte betragen.				
Stöbern:				
Benehmen beim Stöbern		4	8	32
Ausdauer bei der Suche		4	6	24
Spurlautarbeit:				
Nase		4	10	40
Spurlaut		4	9	36
Spurwille		4	3	12
Spursicherheit		4	3	12
Maximalpunktzahl				280

Um eine Anwartschaft (CACIT) für den Titel CIT der FCI zu erlangen werden mindestens 267 Punkte benötigt. Der Hund muss mindestens 15 Monate alt sein.

CACIT-Mehrfachvergabe:

Allen Dachshunden die mindestens 267 Punkte erreicht haben kann das CACIT zugesprochen werden.

Um die InterVp bestehen zu können werden folgende Leistungsziffern resp. Punktzahlen benötigt:

		Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
Schweissarbeit:				
Arbeitsweise auf der Rotfährte		2	10	20
Fährtsicherheit		2	8	16
Fährtenwille (Finderwille)		2	7	14
Gehorsam:				
Führigkeit	angeleint oder	1	1	
	frei	1	2	
Ablegen und Schussruhe	angeleint oder	1	1	
	frei	1	2	
Benehmen am Stand	angeleint oder	1	1	
	frei	1	2	
Die Gesamtpunktzahl in diesen Fächern muss wenigstens 6 Punkte betragen.				6
Stöbern:				
Benehmen beim Stöbern		2	8	16
Ausdauer bei der Suche		2	6	12
Spurlautarbeit:				
Nase		2	10	20
Spurlaut		2	9	18
Spurwille		2	3	6
Spursicherheit		1	3	3
Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung				131

Sieger der InterVp

Liegen mehrere Hunde mit gleicher Punktzahl an der Spitze, so entscheiden die unten aufgeführten Kriterien gemäss ihrer Reihenfolge:

- a) Punktzahl Schweissarbeit
- b) Punktzahl Spurlautarbeit
- c) Punktzahl Stöberarbeit
- d) Punktzahl Gehorsam
- e) Der jüngere Hund

Einsprüche

Die von den Richtern gefällten Urteile sind endgültig und unanfechtbar. Einsprüche gegen formelle Fehler und/oder Täuschungen müssen bis zum Ende der Prüfung beim Prüfungsleiter erhoben sein. Das Dreifache der Prüfungsgebühr ist als Kautions sofort zu hinterlegen. Die Kautions verfällt, sollte sich der Einspruch als grundlos erweisen. Sollte sich der Einspruch als grundlos erweisen, so fällt die Kautions dem Veranstalter des Austragungslandes zu.

Einsprüche werden durch ein Gremium behandelt.

- Es besteht aus dem Prüfungsleiter und zwei vom Organisator bestimmte Sachverständige die nicht als Richter vom Einspruch betroffen sind. Der Entscheid dieses Gremiums ist endgültig.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch die EHK anlässlich der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 04.07.2010 in Zürich angenommen und tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

Es ersetzt alle vorangegangenen Reglemente und Einzelbeschlüsse, insbesondere die Internationale Prüfungsordnung „Europa-Cup-Vielseitigkeitsprüfung“ (Ec-Vp) Ausgabe Paris, April 2005.

Der FCI-Vorstand hat diese PO anlässlich seiner Sitzung von Dortmund im Oktober 2010 genehmigt.

Die Änderungen in Fett- und italischer Schrift wurden vom FCI-Vorstand in Zagreb, November 2015 genehmigt